

Handout – Jugendschutz

- **Was bedeutet die Pflicht zur Bekanntmachung der Vorschriften?**

Gewerbetreibende und Veranstalter müssen die für sie geltenden Jugendschutzvorschriften gut lesbar und deutlich sichtbar aushängen.

Für die Einhaltung der Vorschriften sind die Gewerbetreibenden und Veranstalter zuständig, nicht ihre Kundinnen und Kunden. Die zur Kontrolle verpflichtete Person begeht eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig, wenn sie sich im Zweifelsfall nicht über das tatsächliche Alter einer Person informiert. (Kann mit Bußgeld bis 50.000,00 Euro geahndet werden)

- **Wer ist "Kind" und wer ist "Jugendlicher"?**

Kinder sind alle unter 14 Jahre, Jugendliche sind alle Personen ab 14 Jahren, die jünger als 18 Jahre sind.

- **Wer ist "personensorgeberechtigte" und wer "erziehungsbeauftragte" Person?**

Eine „**erziehungsbeauftragte Person**“ ist eine volljährige Person (mindestens 18 Jahre), die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen (i.d.R. die Eltern) bestimmte Erziehungsaufgaben in einem definierten Zeitraum wahrnimmt (z.B. Begleitung/Aufsicht). Die Erziehungsbeauftragung muss schriftlich vorliegen und mit einer Ausweiskopie der Personensorgeberechtigten versehen sein. Die Eltern der Jugendlichen müssen telefonisch erreichbar sein und ein Autoritätsverhältnis muss vorliegen. Die beauftragte Person muss erzieherische Kompetenzen besitzen. Nicht geeignet sind alkoholisierte und unter Drogen stehende Personen. Der Beauftragte trägt immer die Verantwortung und kann für eventuelle Verletzungen der Aufsichtspflicht belangt werden.

Eine „**personensorgeberechtigte Person**“ hat das Recht und die Pflicht Personen, Minderjährige, für die sie verantwortlich sind, zu erziehen und zu beaufsichtigen (das sind in der Regel Eltern, Vormund, Pfleger).

- **Was sind jugendgefährdende Betriebe, Veranstaltungen und Orte, für die die zuständige Behörde Anordnungen machen kann?**

Das sind Räumlichkeiten, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen negativ gefährden oder beeinflussen können. Beispiele dafür sind offene Drogenszenen und deren Umschlagplätze, Straßenstriche und Rotlichtbezirke sowie Orte, an denen viel Alkohol getrunken wird (sog. „Brennpunkte“).

- **Wann können Behörden Ausnahmen von den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes genehmigen?**

Von manchen Regelungen des Jugendschutzgesetzes können die zuständigen Behörden Ausnahmen genehmigen (vgl. § 4 Abs. 4 JuSchG). So kann Jugendlichen unter 18 Jahren erlaubt werden, länger als gesetzlich vorgesehen auf bestimmten Veranstaltungen zu bleiben. Die Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen hängt immer vom Einzelfall ab und unterliegt gewissenhafter sachlicher Prüfung auf Grundlage des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

- **Hilfreiche Links:**

- www.polizei.bayern.de/oberbayern_nord/schuetzenvorbeugen/beratung/adressen/index.html/86340
- www.jugendschutz-aktiv.de/informationen_fuer_gewerbetreibende_und_veranstalter/allgemeines/dok/66.php
- www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Kinder-und-Jugend/kinder-und-jugendschutz.html
- www.jugendschutzaktiv.de/files/allgemein/application/pdf/flyer_jugendschutz.pdf
- www.halt-ffb.de
- www.lra-ffb.de/lra/jugend/jugend-3schutz2b.shtml
- www.caritas-fuerstfeldbruck.de/
- www.partyzettel.de/partyzettel.pdf